
S 14 AL 1487/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Es ist rechtfertigt gem. § 192 SGG

Verschuldenskosten aufzuerlegen, wenn die Rechtsverfolgung missbräuchlich ist, weil sie in Anbetracht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, die das BSG in jüngster Zeit nochmals bestätigt hat, offensichtlich aussichtslos gewesen ist und der Kläger mit dem Rechtsmittel berufspolitische Interessen verfolgt (hier: Tätigkeit eines Rentenberaters in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung).

Normenkette

[§ 192 SGG](#)

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 AL 1487/01
Datum	26.06.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 3537/02
Datum	26.06.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 26. Juni 2002 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat Gerichtskosten in Höhe von 225,00 EUR zu tragen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kl ger wendet sich gegen seine Zur ckweisung als
Verfahrensbevollm chtigter.

Der 1962 geborenen Kl ger erhielt mit Urkunde des Pr sidenten des
Amtsgerichts Karlsruhe vom 25. Mai 1990 gem   Artikel 1    1 Abs. 1 Ziff. 1 des
RBerGes vom 13.12.1935 (zuletzt ge ndert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes
vom 18.8.1980     BGBl. I S. 1503 und durch Artikel 3 des Gesetzes zur  nderung
des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 13.12.1989    
BGBl. I S. 2133) die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten f r
das Sachgebiet Rentenberater mit dem Gesch ftssitz in Karlsruhe. Mit Urkunde
vom 27.11.2000 wurde diese Erlaubnis um das Sachgebiet des
Versicherungsberaters f r die Beratung und au gerichtliche Vertretung
gegen ber Versicherern bei der Vereinbarung,  nderung und Pr fung von
Versicherungsvertr gen, die der sozialen Absicherung vergleichbar sind oder sie
im Alter und f r den Fall des Todes, nach Unf llen, bei Erwerbsminderung
erg nzen bzw. ersetzen sowie bei der Wahrnehmung von Anspr chen aus
solchen Versicherungsvertr gen im Versicherungsfall erweitert. Der Erlaubnis
f r die T tigkeit als Rentenberater war eine auf der Basis der Richtlinien f r
die Durchf hrung von Sachkundepr fungen bei Antr gen auf Zulassung als
Rentenberater oder als Prozessagent bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in
Baden-W rttemberg vom 23.3.1990 durchgef hrte Pr fung vorangegangen.
Nach diesen Richtlinien z hlte zum Pr fungsstoff u.a. auch das Recht der
Arbeitslosenversicherung (ArbIVers).

In einem zun chst beim Arbeitsamt (AA) Karlsruhe gef hrten
Widerspruchsverfahren sowie im anschlie end beim Sozialgericht Karlsruhe
eingeleiteten Klageverfahren (S 6 AL 936/01) vertritt der Kl ger den dortigen
Widerspruchsf hrer und Kl ger J. H.    Mit Bescheid vom 29.12.2000 lehnte das
AA dessen Antrag auf Zahlung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab, weil er f r die Zeit
vom 4.1.2001 bis 28.2.2001 aufgrund zu ber cksichtigenden Verm gens keinen
Anspruch auf Alhi habe. Im Widerspruchsverfahren half das AA dem Widerspruch in
der Sache ab und bewilligte die Leistung ab 4.1.2001. Mit Widerspruchsbescheid
vom 16.2.2001 wies es den Widerspruch unter Ber cksichtigung der erfolgten
Abhilfe als unbegr ndet zur ck und lehnte die Erstattung der Kosten f r den
gew hlten Bevollm chtigten ab. Hiergegen richtet sich die ebenfalls durch den
gew hlten Bevollm chtigten beim Sozialgericht Karlsruhe erhobene Klage (Az.: S
6 AL 936/01). Dieses Parallelverfahren ist ausgesetzt bis zur Entscheidung im
vorliegenden Rechtsstreit.

Mit Schreiben vom 17.1.2001 h rte das AA den Kl ger zu seiner beabsichtigten
Zur ckweisung als Bevollm chtigter an. Mit Bescheid vom 15.2.2001 wies es
den Kl ger als Verfahrensbevollm chtigten zur ck: Der Kl ger habe den
Widerspruch im Rahmen seiner T tigkeit als Rentenberater eingelegt. Er besitze
aber keine Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten f r
T tigkeiten, die der Bundesanstalt f r Arbeit zugewiesene Aufgabengebiete
betreffen.

Hiergegen erhob der Kl ger Widerspruch: Er verf ge  ber eine umfassende

Zulassung als Rentenberater, die ihn dazu berechtige, auf dem gesamten Gebiet des Sozialgesetzbuches tätig zu werden. Sein Antrag auf Zulassung als Rentenberater habe sich auf eine uneingeschränkte Zulassung gerichtet. Er habe seine Sachkunde auf den materiellen Gebieten des Sozialrechts im Rahmen der durch das Landessozialgericht durchgeführten Prüfung nachgewiesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28.3.2001 wies das AA den Widerspruch als unbegründet zurück: Das Tätigwerden des Klägers sei durch die Zulassungsurkunden vom 25.5.1990 und 27.11.2000 nicht gedeckt. Die Teilerlaubnis als Rentenberater umfasse keine Tätigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsförderungsrechts einschließlich der ArbVors. Der Begriff des Rentenberaters spreche schon dem Wortsinn nach dafür, dass sein Tätigwerden Renten betreffen müsse. Das Gebiet der Arbeitsförderung einschließlich des Teilgebietes der Gewährung von Alhi habe keine Rentenleistungen zum Gegenstand. Aus dem Prüfungsstoff der Sachkundeprüfungen ließen sich keine Rückschlüsse auf den Umfang einer zu erteilenden Teilerlaubnis ziehen. Es bestehe auch kein so enger Zusammenhang mit der eigentlichen Tätigkeit als Rentenberater, dass eine sogenannte Annexkompetenz anzunehmen wäre.

Am 25.4.2001 hat der Kläger Klage beim Sozialgericht (SG) Karlsruhe erhoben: Die Beklagte habe ihn zu Unrecht als Bevollmächtigten zurückgewiesen. Nach dem Inhalt der ihm am 25.5.1990 erteilten Erlaubnis sei davon auszugehen, dass ihm gestattet worden sei, gegenüber der Beklagten in einem gegen die Versagung von Alhi gerichteten Verfahren aufzutreten. Das ergebe sich sowohl aus dem Gang des Zulassungsverfahrens als auch daraus, dass ihm aufgrund der Erlaubniserteilung des Präsidenten des Amtsgerichts Karlsruhe von den Präsidenten mehrerer Landessozialgerichte anderer Bundesländer umfassende Erlaubnisse zum mündlichen Verhandeln in den der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen Angelegenheiten erteilt worden seien. Aus den Materialien, im Zusammenhang mit der Abschaffung des Berufes des Rechtsbeistandes und der Schaffung des neuen Katalogberufs Rentenberater ergebe sich, dass die Berufstätigkeit solcher zukünftiger Erlaubnisinhaber umfassend zu verstehen sei. Die entgegenstehende Rechtsprechung des BSG vermöge nicht zu überzeugen. Wäre Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBerG so eng zu verstehen wie die Beklagte meine, würde er in seinen Grundrechten aus [Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz \(GG\)](#) und [Artikel 3 Abs. 1 GG](#) verletzt.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Sie hat auf die ständige Rechtsprechung des BSG (z. B. Urteil vom 6.3.1997 - [7 RAr 20/96](#)) und des BVerfG (Beschluss vom 22.12.2000 - 1 BvR 717/97) verwiesen.

Mit Urteil vom 26.6.2002 hat das SG die Klage abgewiesen. Es ist der Auffassung der Beklagten und der genannten höchstgerichtlichen Rechtsprechung gefolgt.

Gegen das ihm am 15.8.2002 zugestellte Urteil hat der Kläger am 10.9.2002 Berufung eingelegt. Er ist weiterhin der Auffassung, eine Tätigkeit auf dem Gebiet der ArbVors sei von seiner Erlaubnis unabhängig von einer Annexkompetenz erfasst. Der Gesetzgeber habe das Berufsbild des Sozialrechtsberaters aufwerten

wollen, wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergebe. Nichts anderes folge aus der Entscheidung des BVerfG vom 22.12.2000.

Der Kl ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 26. Juni 2002 und den Bescheid vom 15. Februar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. M rz 2001 aufzuheben, hilfsweise weiter Beweis zu erheben gem   den Antr gen im Schriftsatz vom 22. Dezember 2002.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt das angefochtene Urteil f r zutreffend: Das BSG halte an seiner bisherigen Rechtsprechung fest (Urteil vom 21.3.2002 â   [B 7 AL 64/01 R](#)).

Der Vorsitzende hat den Kl ger im Termin zur m ndlichen Verhandlung auf die Missbr uchlichkeit der Fortf hrung der Berufung und die M glichkeit der Auferlegung von Verschuldenskosten hingewiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz und die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Der Senat st tzt seine Entscheidung nicht auf die Teile der beigezogenen Verwaltungsakte, f r die die Beklagte die Akteneinsicht ausgeschlossen hat.

Die Berufung ist zul ssig, jedoch unbegr ndet. Das angefochtene Urteil ist nicht zu beanstanden. Die Beklagte durfte den Kl ger als Verfahrensbevollm chtigten zur ckweisen.

Rechtsgrundlage f r die Zur ckweisung ist [   13 Abs. 5 SGB X](#). Danach sind Bevollm chtigte und Beist nde zur ckzuweisen, wenn sie gesch ftsm  ig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein. Dies ist beim Kl ger der Fall.

Hierzu verweist der Senat zun chst auf die zutreffenden Entscheidungsgr nde des erstinstanzlichen Urteils. Auch der Senat folgt der st ndigen h chstrichterlichen Rechtsprechung (BSG [SozR 3-1300    13 Nr 4](#); [SozR 3-1300    13 Nr 5](#); BVerfG [SozR 3-1300    13 Nr 6](#)). An dieser hat das BSG nach erneuter Pr fung festgehalten (BSG [SozR 3-1300    13 Nr 7](#)). Er weist daher die Berufung aus den Gr nden des angefochtenen Urteils zur ck.

Entgegen der Auffassung des Kl gers ergibt sich nichts Abweichendes aus der Entstehungsgeschichte des RBerG. Hierzu hat das BSG ausgef hrt (BSG [SozR](#)

" (a) Die Neuregelung des Art 1 Â§ 1 Abs 1 RBerG idF des fÃ¼nften Gesetzes zur Ãnderung der Bundes-rechtsanwaltsgebÃ¼hrenordnung vom 18. August 1980 ([BGBl I 1503](#)) hat den Beruf der (Voll-) Rechts-beistÃ¤nde geschlossen. Die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (auÃerhalb des Rechtsanwaltsberufs) wurde auf fÃ¼nf enumerativ aufgefÃ¼hrte Sachgebiete beschrÃ¤nkt; in Art 1 Â§ 1 Abs 1 Satz 2 RBerG heiÃt es seither: "Die Erlaubnis wird jeweils fÃ¼r einen Sachbereich erteilt: 1. Renten-beratern, 2. â". Nach den zitierten Unterlagen waren die GrundzÃ¼ge der Neuregelung vorab in GesprÃ¤chen zwischen den Berufsorganisationen der RechtsanwÃ¤lte und RechtsbeistÃ¤nde, dem Deutschen Anwaltverein (DAV) und den Bundesverband Deutscher RechtsbeistÃ¤nde geklÃ¤rt worden. Der vom DAV auf dieser Grundlage vorgelegte "Entwurf eines Gesetzes Ã¼ber die EinschrÃ¤nkungen der Zulassungen nach dem RBerG", der seinerseits den Parlamentsberatungen zu Grunde lag, hatte ua eine Teilerlaubnis zur Rechtsberatung "fÃ¼r die Beratung und Vertretung auf den Gebieten der Sozialversicherung (Rentenbe-rater) â" vorgesehen. DemgegenÃ¼ber fehlt in der vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages (BT) beschlossenen (BT-Rechtsausschuss, 8. Wahlperiode, Protokoll Nr 99, Anl 3, S 3) und spÃ¤ter vom BT verabschiedeten Fassung des Gesetzes jegliche nÃ¤here Definition der TÃ¤tigkeit eines Rentenberaters. Dies erklÃ¤rt Hoechstetter (Rbeistand 1998, 3, 5) damit, dass die erlÃ¤uternde Formulierung als "zu eng" befunden worden sei; man habe Ã¼bereinstimmend den Rentenberatern eine weiter gehende TÃ¤tigkeitsmÃ¶glich-keit erÃ¶ffnen und ihnen BeratungsmÃ¶glichkeiten auch auf solchen Rechtsgebieten zubilligen wollen, die zwar Bedeutung fÃ¼r die Altersvorsorge hÃ¤tten, aber nicht zur Sozialversicherung zÃ¤hlten. Es sei allgemeine Auffassung gewesen, das Berufsbild der Rentenberater wesentlich weiter zu fassen, als dies der frÃ¼heren Rechtslage entsprochen habe und es durch die bloÃe AnfÃ¼hrung der Berufsbezeichnung ohne genauere Umschreibung fÃ¼r die Zukunft offen zu halten; damit sollte ermÃ¶glicht werden, dass neue Entwicklungen bei der Altersvorsorge miteinbezogen werden kÃ¶nnten. Vor diesem Hintergrund seien die einschlÃ¤ssigen Formulierungen im Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen BT ([BT-Drucksache 8/4277](#) vom 20. Juni 1980) entstanden. Hierin heiÃt es: "Die Ren-tenberater (Nr 1) haben sich bei der UnÃ¼bersichtlichkeit und der zunehmenden Bedeutung des Sozial-versicherungsrechts im Rechtsleben â insbesondere auch bei der Kontrolle der Versicherungsanstalten â als unentbehrlich erwiesen, insbesondere gerade auch in der Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft. Der Begriff Rentenberater in Nr 1 ist umfassend zu verstehen. Eine Erlaubnis soll nicht nur solchen Personen erteilt werden, die auf dem Gebiet der Sozialrenten beraten, sondern zB auch solchen, die auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung oder dem Versorgungsrecht tÃ¤tig sind." Hoechstetter (Rbeistand 1998, 3, 6) fÃ¼hrt insoweit weiter aus, er persÃ¶nlich habe keinen Zweifel dar-an, dass, wenn ein entsprechender Wunsch geÃ¤uÃert worden wÃ¤re, das Recht der ArbeitsfÃ¶rderung oder das der ArbIV neben den beiden ausdrÃ¼cklich genannten Rechtsgebieten (betriebliche Altersversorgung, Versorgungsrecht) auch ausdrÃ¼cklich aufgefÃ¼hrt worden wÃ¤re. Im Ãbrigen (so Hoechstetter aaO) sei keineswegs zwingend, dass die ArbIV nicht zu dem ebenfalls im Ausschussbericht erwÃ¤hnten Begriff "Sozialversicherungsrecht"

gehört; dies entspreche zwar der Systematik des Sozialgesetzbuchs (SGB), nicht jedoch dem allgemeinen juristischen Sprachgebrauch. (b) Hieraus folgt kein anderes Auslegungsergebnis als bisher vom Senat vertreten. Vielmehr verdeutlicht auch diese Darstellung, dass im Gesetzgebungsverfahren eine Beratungs- und Vertretungsbefugnis der Rentenberater auch für das Arbeitsförderungsrecht nicht zur Debatte stand; vielmehr wurde – wie auch dem unmittelbaren Wortsinn entsprechend – insoweit vor allem an den Bereich der Altersvorsorge gedacht. Nichts anderes ergibt sich aus dem im Ausschussbericht erwähnten Begriff "Sozialversicherung" (s hierzu bereits Senatsurteil vom 6. März 1997, [SozR 3-1300 Â§ 13 Nr 4](#) S 14 f). Diesen Begriff hat nicht nur das SGB, sondern bereits die frühere Gesetzgebungspraxis in aller Regel entweder von vornherein im engeren Sinne (unter Ausschluss der ArbIV) verstanden (so zB durchgängig das SGG vom 3. September 1953, etwa bei Â§ 10 Abs 1 und Â§ 51 Abs 1; ebenso [Â§ 11 Nr 3](#) Kündigungsschutzgesetz vom 10. August 1951; Â§ 90 Bundesvertriebenengesetz vom 19. Mai 1953; Â§ 59 Abs 1 Nr 1 Buchst e Konkursordnung idF des Gesetzes vom 23. Dezember 1976) oder durch Formulierungen wie "Sozialversicherung einschließlich der ArbIVers" ausdrücklich über das grundsätzlich enge Verständnis des Begriffs hinaus erweitert (zB [Art 74 Nr 12](#), [Art 120 GG](#); [Â§ 1 Abs 3](#) Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953; Â§ 754 Abs 1 Nr 5 Handelsgesetzbuch idF des Gesetzes vom 21. Juni 1972). Gegenbeispielen (wie Â§ 6 Abs 2 Satz 3 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 26. Juli 1957 und Â§ 2 Abs 1 Nr 2 Buchst e des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte vom 11. Januar 1961) ist demgegenüber kein ausschlaggebendes Gewicht beizumessen."

Dem schließt sich der erkennende Senat in vollem Umfang an.

Dem Kläger hat für die Vertretung des Beigeladenen auch keine Annexkompetenz zur Seite gestanden. Hierfür kommt es darauf an, ob zwischen der konkreten Tätigkeit und dem eigentlichen Aufgabengebiet ein unmittelbarer Zusammenhang besteht, der so eng ist, dass die Wahrnehmung der eigentlichen Berufsaufgabe ohne die Annex-tätigkeit unmöglich gemacht oder doch unangemessen erschwert würde; darüber hinaus muss es sich bei der zusätzlichen Tätigkeit um eine den Zwecken des Hauptgeschäftes dienende Nebentätigkeit handeln (BSG [SozR 3-1300 Â§ 13 Nr 4](#); [BSGE 83, 100](#), 103 = [SozR 3-1300 Â§ 13 Nr 5](#)).

Eine Annexkompetenz kann daher von vornherein nur so weit tragen, wie sie zur Erfüllung der eigentlichen Berufsaufgaben erforderlich (zumindest jedoch dienlich) ist. Diese bestehen in der Beratung und Unterstützung der Versicherten bei Erlangung von Leistungen der Rentenversicherung und der Altersvorsorge (die evtl. auch dem Rentenberater obliegende Tätigkeit innerhalb der Unfall- oder Krankenversicherung bzw. der Sozialen Entschädigung spielt hier keine Rolle). Alhi ist eine Leistung der Arbeitsverwaltung und keine Leistung der Rentenversicherung oder Altersvorsorge. Das Ausgangsverfahren hat ausschließlich die Zahlung dieser Leistung zum Ziel gehabt.

War dem Kläger als Rentenberater ein Tätigwerden für J. H. in dem hier

streitigen Umfang versagt, so liegt hierin in keinerlei Hinsicht ein Verfassungsverstoß vor (BVerfG [SozR 3-1300 Â§ 13 Nr 6](#)). Eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs für Rentenberater über die hier erläuterten Grenzen hinaus obliegt allein dem Gesetzgeber; dieser hätte im Zuge einer Neuregelung auch zu entscheiden, ob dann der Begriff "Rentenberater" noch angemessen ist.

In Anbetracht der genannten Rechtsprechung war dem hilfsweise gestellten Antrag, Beweis zu erheben nicht zu folgen. Auf die Beweiserhebung ist es nicht angekommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 192, 193 SGG](#). Der Senat hat in Rahmen seines Ermessens von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß [Â§ 192 SGG](#) Verschuldenskosten aufzuerlegen. Die Rechtsverfolgung ist missbräuchlich, weil sie in Anbetracht der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung, die das BSG in jüngster Zeit nochmals bestätigt hat, offensichtlich aussichtslos gewesen ([BT-Drucksache 14/6335 S 35](#)). Hierauf hat der Senat in der mündlichen Verhandlung hingewiesen. Rechtsmissbräuchlichkeit liegt nach Auffassung des Senats auch deshalb vor, weil der Kläger im Verfahren des J. H. trotz Abhilfe nur deshalb Klage erhoben hat, um seinen Rechtsstandpunkt und damit letztlich berufspolitische Interessen zu vertreten. Auch das vorliegende Verfahren dient dem letztgenannten Zweck. Das Ausnutzen der Kostenfreiheit der Sozialgerichtsbarkeit zu derartigen Zwecken ist missbräuchlich. Die Berufung ist nur deshalb eingelegt worden, um derartige Interessen zu verfolgen. Der Senat hat es bei dem Kostenbetrag nach [Â§ 192 Abs 2 Satz 2](#) i.V.m. [Â§ 184 Abs. 2 SGG](#) belassen.

Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 11.10.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024